



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie auf folgende, sehr interessante, BVerwG, OIG- bzw. BGH-Beschlüsse aufmerksam machen.

1. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.2.2008 – 2 C 44.07, FamRB 2008,266, ist ersichtlich, dass auch eine mündliche Unterhaltsvereinbarung ausreicht, damit die Kürzung der Beamtenversorgung nach § 57 BeamtVG gemäß § 5 VAHRG zunächst nicht vorgenommen wird. Es muss sich um einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch handeln. Wie hoch der Unterhalt ist und ob er tatsächlich gezahlt wird, spielt KEINE Rolle. Dies ändert sich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, das zum 1.9.2009 oder 1.1.2010 in Kraft treten soll.

2. Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 31.8.2007, 12 UF 359/06 entschieden, dass beim Ausgleich einer Beamtenversorgung der nach Überschreitung des Höchstbetrages sich noch ergebende restliche schuldrechtliche Versorgungsausgleich unter Beachtung der zwischenzeitlichen Änderungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 und der Höhe der Sonderzahlung ermittelt werden muss.

- Diese Entscheidung ist im Regelfall für den ausgleichsverpflichteten Beamten sehr wichtig, da dadurch die Höhe des restlichen schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches reduziert wird (im Gegensatz zum Beschluss des OLG Celle, FamRZ 2006,422).

3. Durch den Beschluss des BGH vom 6.2.2008, XII ZB 66/07, FamRZ 2008, 770 steht jetzt fest, dass die niederländische AOW-Rente (Volksrente) in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist. Dies war bis zu diesem Beschluss strittig.

4. Laut BGH-Beschluss vom 2.7.2008, XII ZB 80/06 ist geklärt, dass die Verminderung der Sonderzahlung bei Beamten nach § 4 a Bundessonderzahlungsgesetz bei der Wertermittlung im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen ist.

§ 4a Abzug für Pflegeleistungen

(1) Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vermindert sich um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der für das Kalenderjahr gezahlten Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) und des Betrages nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

(2) Die Verminderung beträgt höchstens den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vermindert sich im Jahr 2004 um 0,85 Prozent der Versorgungsbezüge für die Monate April bis Dezember 2004 (§ 4 Abs. 2) und des sich aus den

Versorgungsbezügen für die Monate April bis Dezember 2004 (§ 4 Abs. 2) ergebenden Betrages nach § 4 Abs. 1 Satz 1. 2Die Verminderung beträgt höchstens 0,85 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), höchstens 266,79 Euro.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge nach den §§ 11 und 11a des Soldatenversorgungsgesetzes für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

Anstatt 4,17 % monatlich werden nur 2,085 % der monatlichen Beamtenversorgung als Sonderzahlung berücksichtigt, was zu einem niedrigeren Ehezeitanteil führt.

Für die Jahre **2006 bis 2010** hat die Bundesregierung mit dem **Haushaltsbegleitgesetz 2006** eine Halbierung der Sonderzahlung für **aktive** Beamte auf **2,5 %** der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge, also im Ergebnis auf 30 % eines Monatsentgeltes **und für Versorgungsempfänger auf 2,085 %** der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr, also 25 % eines Monatsentgeltes festgelegt.

5. Wird einem Ehegatten während der Ehezeit für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ein AUSGLEICHSBETRAG zugesagt, der die durch den vorzeitigen Rentenbeginn erfolgte Kürzung der gesetzlichen Rente teilweise auffangen soll, so ist der (betriebliche) Ausgleichsbetrag in den Versorgungsausgleich einzubeziehen BGH vom 2.7.2008, XII ZB 208/05.

Hinweis:

Ich bin zur Zeit damit beschäftigt, die Vorteile des derzeitigen Rechts den Vorteilen des neuen Rechts gegenüber zustellen, damit ich auf meinen 4-stündigen Vorträgen bei Anwaltsvereinen oder Rechtsanwältinnen aufzeigen kann, ob „Ihre Mandantin bzw. Ihr Mandant“ noch nach altem Recht oder nach neuem Recht besser gestellt wird, zumal „man“ durch Handeln oder Unterlassen erreichen kann, ob nach derzeitigem Recht oder nach neuem Recht der Versorgungsausgleich entschieden wird oder Anträge nach den § 4 bis 10 a VAHRG nach altem oder neuem Recht beschieden werden.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*